

Europäische Zusammengehörigkeit ohne Rosinenpicken

Die schweizerische Europapolitik ist mit dem Bilateralismus zum perfektionierten Rosinenpicken entwickelt worden. Würden sich alle europäischen Staaten so verhalten wie die Schweiz, die bindende europäische Zusammengehörigkeit wäre nie so weit gekommen. Doch nun wird klar, der Schweizer Weg ist eine Sackgasse. Es ist Zeit, dass wir uns als Linke für eine institutionelle Bindung einsetzen.

Der Bundesrat hat die Verhandlungen über eine institutionelle Bindung mit den anderen europäischen Staaten abrupt abgelehnt. Nach mehreren Jahren der Verhandlung sah er keinen Spielraum mehr, das Dachabkommen zur Klärung der institutionellen Fragen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedsländern zu klären. Das war ein Fehlentscheid und ein Entscheid gegen die europäische Zusammengehörigkeit. Es war ebenso ein Entscheid gegen eine Assoziation am grenzüberschreitenden europäischen Binnenmarkt.

Den grenzüberschreitenden EU-Binnenmarkt kann man nur erweitern, nicht aushebeln

Die Debatte um den «Bilateralen Weg» nimmt manchmal abstruse Züge an. Der vorläufige Höhepunkt ist der nun immer wieder anklingende Gedanke, die EU müsse nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Rah-

menabkommen endlich akzeptieren, dass die Schweiz «auf Augenhöhe» verhandeln wolle. Es gehe nicht an, dass wir uns quasi der EU und ihrem Rechtsrahmen unterwerfen. Dieses Narrativ ist falsch und verkennt, dass es beim Bilateralen Weg immer um eine Übernahme von Rechtsvorschriften der EU ging. Der Bilaterale Weg ist die sektorielle Übernahme von europäischen Rechtsvorschriften oder in anderen Worten: Es ist die Ausdehnung von gemeinsamen europäischen Rechtsvorschriften auf einen Drittstaat, nämlich die Schweiz. Mit dem Bilateralismus zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz werden europäische Rechtsvorschriften auf die Schweiz ausgeweitet. Wie diese Ausweitung geschieht, wird in den unzähligen bilateralen Verträgen vereinbart. Manchmal erreicht man in Verhandlungen Übergangsfristen zur Übernahme, ganz selten auch mal eine wirkliche Ausnahme vom EU-Recht. Die Position, wir könnten ein-

zelne Elemente von übernommenen Rechtsvorschriften ganz aussen vorlassen und nur die uns genehme Rechtsausweitung akzeptieren, ist ein naives und nicht zukunftsfähiges Verständnis. Europäische Zusammengehörigkeit entsteht nicht, indem man europäische Rechtsvorschriften aushebelt und sich darauf spezialisiert, nur die besten Rosinen herauspicken zu wollen.

Faire Löhne sind Teil des europäischen Rechtsrahmens

Mit dem Abschluss eines Abkommens zur Ausdehnung der Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit auf die Schweiz wurde sinngemäss auch der schweizerische Arbeitsmarkt europäisiert. Es war und ist dabei zwingend, dass bei einer Europäisierung des Arbeitsmarkts die sozialen Folgen auszugleichen sind. Es bleibt denn auch ein zentrales Anliegen, dass ein europäisierter Arbeitsmarkt nicht dazu führen darf, dass bei den Arbeits- und Lohnbedingungen

ein «race to the bottom» einsetzen kann. Darum haben die Vertragsparteien bereits im Abkommen über die Personenfreizügigkeit das Ziel formuliert, dass in jedem Land des Abkommens die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für Inländer*innen (Art. 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EU über die Personenfreizügigkeit). Daraus abgeleitet haben wir in der Schweiz umfassende Lohnschutzmassnahmen in Kraft gesetzt. Das ist gut so und die praktische Umsetzung einer Vertragszielsetzung. Wir haben aber keine Ausnahmeregelung vom europäischen Rechtsrahmen ausgehandelt. Wir können und konnten die flankierenden Massnahmen im Rahmen des europäischen Rechts umsetzen. Denn es ist klar, dass wir vertraglich abgemacht haben, die Personenfreizügigkeit auf der Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften zu verwirklichen. In der Zwischen-

“ Zur europäischen Zusammengehörigkeit gehört die bindende Übernahme des europäischen Rechts. ”

zeit hat sich der europäische Rechtsrahmen im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmenden weiter verbessert. Das war nötig, weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Abwägung der Verhältnismässigkeit zwischen der Dienstleistungsfreiheit und dem sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmenden nicht immer klare Resultate für die sozialpolitischen Rechte hervorbrachte. Im Zusammenspiel von neuen Rechtsprechungen und den revidierten Rechtsgrundlagen im Entsenderecht erscheint es mir aber offensichtlich, dass eine Stärkung des berechtigten sozialpolitischen Schutzes der Arbeitnehmenden in den letzten Jahren an Raum gewonnen hat. Europäische Sozialdemokrat*innen haben denn auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass dank ihrer Arbeit wesentliche Fortschritte im europäischen Arbeitsrecht erzielt werden konnten: Der Lohnschutz ist europäisch akzeptiert. Die Diskussionen um Meldeerfordernisse

und Arbeiterlaubnisse können dennoch im konkreten Fall zu Konflikten führen, die gegebenenfalls auch gerichtlich entschieden werden müssen. Aber es ist falsch, die Meinung zu vertreten, der Lohnschutz – also gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort – und die damit verbundenen Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen seien heute kein gemeinsames europäisches Anliegen.

Europäische Zusammengehörigkeit heisst Bindung

Das europäische Projekt ist ein Projekt der Bindung. Mitgliedsstaaten haben sich in der Europäischen Union vertraglich gebunden. Sie sind gewillt, das Zusammenwirken immer wieder in gemeinsamen Rechtsvorschriften zu gestalten. Die Schweiz hat leider bis jetzt nicht verstanden, dass diese Bindungen uns den Frieden und die Wohlstandsentwicklung auf unserem Kontinent brachten. Nicht das Zuschauen, nicht das Rosinenpicken von einzelnen Staaten brachte das europäische Projekt hervor, sondern die verlässliche Bindung. Ein Land wie die Schweiz – das aus mir unverständlichen Gründen nicht am demokratischen Europa mitbauen möchte – hat nur noch eine Option: Wir können uns mehrfach mit der EU assoziieren. Es gibt keine andere europolitische Option, wenn man nicht Mitglied der EU werden will. Der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Assoziierungsvertrag. Der Vertrag über die Anwendung und die beschränkte Mitwirkung bei der Gestaltung der Rechtsvorschriften Schengen/Dublin ist ein Assoziierungsabkommen. Die Mitwirkung bei den europäischen Kooperationsabkommen wie zum Beispiel bei der Forschung (Horizon Europe) ist eine Assoziierung eines Drittlands mit den Träger des Forschungsprogramms, den Mitgliedsstaaten der EU.

Die Schweiz will sich heute insbesondere bei der Ausdehnung



der Binnenmarktregeln auf die Schweiz nicht binden. Das ist ohne Perspektive und ohne Zukunftsfähigkeit. Der Bilaterale Weg kann nur weitergeführt werden, wenn wir in allen Bereichen verlässliche Bindungen eingehen.

Wie kann man ohne Plan weitergehen?

Der Bundesrat hat mit seinem Entscheid über den Abbruch der Verhandlungen zu einem Institutionellen Assoziierungsabkommen (InstA) für die relevanten Marktzugangsabkommen der Schweiz keinen Dienst erwiesen. Dass er gleichzeitig keinen neuen Plan für die Zukunftsfähigkeit des bilateralen Ansatzes präsentiert, ist ein eigentliches Regierungsversagen. Wir werden nicht darum herumkommen, die vertragliche Klärung der institutionellen Fragen (Streitbeilegung und dynamische Entwicklung des übernommenen und auf die Schweiz ausgedehnten EU-Rechts) weiterhin anzustreben. Tun wir dies nicht, endet der Bilaterale Weg ohne Plan in der Sackgasse. Das wäre eine schlechte Perspektive für alle Arbeitsplätze in der Schweiz. Je rascher wir das einsehen, umso besser. Zur europäischen Zusammengehörigkeit gehört die bindende Übernahme des europäischen Rechts. Alles andere wäre nationalstaatliche Selbstüberschätzung oder ein isolationistischer Alleingang gegen unsere Nachbarländer. ★



Eric Nussbaumer

Nationalrat SP Baselland, Präsident der EFTA/EU-Delegation und Mitglied der Aussenpolitischen Kommission, Präsident der Europäischen Bewegung Schweiz.